

Satzung des Forums für Religionen im Kontext

Vom 23. November 2016

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]), in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235), am 23. November 2016 folgende Satzung erlassen:¹

§ 1 Rechtsstellung

Das Forum für Religionen im Kontext (FRK) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Potsdam gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 BbgHG.

§ 2 Aufgaben

(1) Das FRK ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der mit Religionen, mit der Relevanz von Religion in der Gesellschaft und interreligiösen Fragestellungen befassten Fächer aller Fakultäten der Universität Potsdam.

(2) Aufgaben und Ziele sind:

- a) Vertiefung der Zusammenarbeit religionsbezogener Wissenschaften an der Universität Potsdam sowie des interreligiösen Dialogs im Kontext gesellschaftlicher, kultureller und religiöser Heterogenität, insbesondere durch Unterstützung religionsbezogener und religionsrelevanter Forschungsprojekte sowie Ausrichtung und Organisation von Fachtagungen, Symposien, Workshops und Weiterbildungsseminaren zu konfessions- und gesellschaftsrelevanten Themen,
- b) Funktion als Schnittstelle für fakultäts-, disziplin- und institutionsübergreifende religionsbezogene wissenschaftliche Aktivitäten,
- c) Unterstützung bei der Vernetzung religionsbezogener Studien- und Lehrangebote an der Universität Potsdam in Absprache mit den betreffenden Fakultäten,
- d) Entwicklung einer Austausch- und Kooperationsplattform im Bereich Forschung und Lehre

für Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen unterschiedlicher Disziplinen der Universität Potsdam und anderer wissenschaftlicher Einrichtungen,

- e) Kontaktfunktion im Rahmen des Aufgabenbereichs des Forums für außeruniversitäre politische, kulturelle, zivilgesellschaftliche Akteure sowie konfessionsgebundene Gemeinschaften im Rahmen des Aufgabenbereichs des Forums,
- f) Förderung des gesellschaftlichen Diskurses zu religionsbezogenen Themen sowie des Dialogs unter religiösen und weltanschaulichen Akteuren im Land Brandenburg und über seine Grenzen hinaus, insbesondere durch die Förderung der Außendarstellung der religionsbezogenen Disziplinen,
- g) Veröffentlichung von Publikationen im Rahmen des eigenen Aufgabenbereichs.

(3) Das FRK verfügt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben über eigene finanzielle Mittel.

§ 3 Mitglieder und Organe

(1) Dem FRK können angehören:

- a) an der Universität Potsdam tätige Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Fragestellungen nach § 2 befasst sind sowie
- b) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die vom FRK zur temporären Mitarbeit eingeladen worden sind.

(2) Die Mitgliedschaft wird erlangt

- a) durch eine schriftliche Erklärung zur Mitarbeit oder
- b) durch Einladung des FRK.

(3) Über die Annahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

(4) Organe des FRK sind der Vorstand, die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor und der Beirat.

§ 4 Vorstand und geschäftsführender Direktor

(1) Das FRK wird von einem Vorstand von bis zu fünf Personen geführt. Drei von ihnen müssen Hochschullehrer der Universität Potsdam sein. Vertreter von jüdischer, christlicher und islamischer Religionsforschung sollen im Vorstand angemessen vertreten sein.

(2) Der Vorstand wird auf der Basis einer Empfehlung der Mitglieder des FRK auf Vorschlag des Senats von der Präsidentin oder dem Präsidenten

¹ Genehmigt durch das MWFK mit Schreiben vom 14. Dezember 2016.

der Universität für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Die erneute Bestellung ist möglich.

(3) Ein bestelltes Mitglied aus der Mitte des Vorstands, welches zugleich Hochschullehrer der Universität Potsdam ist, führt die Geschäfte des FRK gemäß Absatz 2 (geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor) für die Dauer von zwei Jahren. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor wird durch ein weiteres Mitglied aus der Mitte des Vorstands vertreten. Für die Bestellung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor vertritt das FRK und führt die laufenden Geschäfte des FRK im Rahmen dieser Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse des Vorstands. Sie oder er ist gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten rechenschaftspflichtig. Sie oder er erstattet gegenüber dem Senat sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten jährlich Bericht über Arbeit und Angelegenheiten des FRK.

(5) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des FRK, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Beirat

(1) Das FRK kann einen Beirat bilden. Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Die erneute Bestellung ist möglich. Im Beirat sollen Vertreterinnen und Vertreter aus religionsbezogenen Wissenschaften, aus kooperierenden Einrichtungen sowie aus Religion, Politik und Kultur angemessen vertreten sein. Der Beirat berät zu Zielen und Strategien der Entwicklung des Zentrums, Forschungsthemen, wissenschaftlichen Tagungen und Weiterbildungsveranstaltungen und kann auf dieser Grundlage gegenüber dem Vorstand eine Beratungsfunktion übernehmen.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Der Vorstand kann ehemalige Mitglieder des Beirates, die sich in besonderer Weise um das FRK verdient gemacht haben, dem Präsidenten oder der Präsidentin der Universität Potsdam als Ehrenmit-

glieder im Beirat auf unbefristete Zeit vorschlagen. Die Ernennung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin der Universität Potsdam.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.